-100-

Frauenbeirat Erftstadt

27./08.

Vorsitzende Gertrud Klinkhammer
Borrer Str. 13c 50374 Erftstadt Tel: 02235/692082

Erftstadt, den 25.08.2015

An den
Bürgermeister der Stadt Erftstadt
Rathaus

422/2015

Sehr geehrter Herr Erner,

in der Anlage erhalten Sie

- die Anregung des Frauenbeirates zur europaweiten Ausschreibung der Gebäudereinigung

Mit der Bitte um Weiterleitung an die entsprechenden Ausschüsse

und freundlichen Grüßen

Gertrud Klinkhammer
Vorsitzende des Frauenbeirats

Anlage

Tischvorlage
Schulausschuss
03.09.2015

422/2015

Anregung des Frauenbeirates der Stadt Erftstadt zur europaweiten Ausschreibung der Gebäudereinigung

Bei der europaweiten Ausschreibung der Gebäudereinigung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zahlung mindestens des gültigen branchenspezifischen Tariflohnes des Gebäudereinigerhandwerks nicht unterschritten werden darf. Zudem sind die arbeitsrechtlichen und –organisatorischen Rahmenbedingungen für die zu erbringenden Reinigungsleistung wie transparente Arbeitsstundennachweise und vertretbarer Umfang der zu reinigenden Fläche pro Arbeitsstunde sowie weitere arbeitsrechtliche Normen und Standards, Maßnahmen zur Frauenförderung und Vereinbarkeit von Beruf und Familie nach dem TVgG-NRW (Tariftreue- und Vergabegesetz) und die Einhaltung der ILO-Normen explizit darzulegen. Bei der Vergabe werden die sozialen und personalbezogenen Kriterien besonders gewichtet

Die Stadt Erftstadt behält sich regelmäßige Kontrollmöglichkeiten (wie z.B. Einsicht in die Entgeltabrechnungen) vor und entwickelt ein wirksames Kontrollsystem zur Einhaltung der Normen und Standards bei der Leistungserbringung der Gebäudereinigung. Nichteinhaltung der TVgG-Bestimmungen und anderer Bedingungen werden zeitnah angemahnt bzw. sanktioniert, ggf. wird das Wirtschaftsministerium eingeschaltet.

<u>Begründung</u>

Die bei der letzten Fremdvergabe festgestellte unbefriedigende Reinigungsleistung der beauftragten Firma beruhte auch auf der Nichteinhaltung bzw. dem Unterlaufen von arbeitsrechtlichen Vorgaben (u.a. verspätete Lohnzahlungen) und zu hohen Vorgaben für den Umfang der zu reinigenden Flächen. Auch im Reinigungsbereich gilt wie in anderen Erwerbsbereichen, dass ein leistungsgerechtes Entgelt (Vermeiden von Lohndumping) und angemessenes Verhältnis von Arbeitsleistung zur zu Verfügung stehenden Arbeitszeit, sozialverträgliche Arbeitsbedingungen und Maßnahmen der beruflichen Frauenförderung unverzichtbar für die Qualität der zu erbringenden Leistung sind.

Nach den unbefriedigenden Erfahrungen mit der letzten Fremdvergabe von Reinigungsleistungen ist ein verstärktes Augenmerk auf die arbeitsrechtlichen und sozialverträglichen Aspekte mit Auswirkung auf das eingesetzte Personal zu legen. Regelmäßige Kontrollen und Überprüfungen sind von vornherein anzukündigen und umzusetzen.

Erftstadt, 25.08. 2015

Gertrud Klinkhammer
Vorsitzende des Frauenbeirates